

# **Satzung des TSV 1919/20 Burg/Nieder-Gemünden e.V.**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

Der Verein trägt den Namen „TSV 1919/20 Burg/Nieder-Gemünden e.V.“

Sitz des Vereins ist in Burg- und Nieder-Gemünden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Alsfeld unter der Registernummer 268 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß, die Ausweichfarben sind blau-weiß.

Der Verein führt als Wappen die Gemeindewappen von Nieder-Gemünden und Burg-Gemünden.

Nieder-Gemünden:

„Ziegenhainer Ziegenadler, schwarz mit rotem Wappen auf gelbem Grund über blauem Wellenband.“

Burg-Gemünden:

„In Gold fünf (3:2) schwarze, achtspeichige Räder, um einen rechten unteren Freiplatz mit dem Landeswappen.“

Das Wappen trägt die Unterschrift:

„TSV 1919/20 Burg/Nieder-Gemünden e.V.“

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Sports
- Förderung der Kinder- Jugend-und Seniorenarbeit
- Förderung des Fasnachtbrauchtum

Der Vereinszweck wird erreicht durch Durchführung:

- von Sportveranstaltungen und Spielen
- sportlichen Übungsstunden und Erbringen von Sportleistungen
- von Fasnachtveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Form der Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (ab dem 18.Lebensjahr)
- Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18.Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag zusätzlich durch die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters zu bestätigen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres.
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

*-durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.*

-durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6 Beitragsleistungen – und Pflichten**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Beiträge sind Bringschulden und im voraus fällig

Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

Rückständige Leistungen können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung des Vereins.

### **§ 7 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten**

Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Sie sind selbst wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber, wie auch im sportlichen Verkehr mit anderen, die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.

Die von der Generalversammlung und dem Vorstand nach der Satzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

## **IV. Die Organe des Vereins**

### **§ 8 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen:

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 9 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In diesem Fall müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

### **§ 13 Der Vorstand**

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und zwar:

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter
- zwei Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In einem Jahr wird immer nur ein Teil des Vorstandes gewählt, damit der Vorstand handlungsfähig bleibt

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der

geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2.Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Über die Vereinskonten kann nur der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Schatzmeister) verfügen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern
- dem Ältestenratsvorsitzenden
- zwei weiteren Beisitzern

Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen einmal im Quartal abgehalten werden und dienen hauptsächlich zum Informationsaustausch zwischen den Abteilungen und dem geschäftsführenden Vorstand. Beschlüsse können auch hier nur vom geschäftsführenden Vorstand gefasst werden.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 14 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse des Landes, des Kreises, der Kommune und anderer öffentlicher Stellen

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

Zur Regelung einiger Teilbereiche des Vereinslebens hat der Verein folgende Vereinsordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung

Die oben aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

Sie können durch den geschäftsführenden Vorstand geändert werden.

Die Vereinsordnungen und ihre Änderungen müssen den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

### ***§ 16 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten - Ehrenamtspauschale***

*Seit dem 01.01.2007 ist es lt. dem § 3 Absatz 26a EStG des Einkommensteuergesetzes möglich an Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung von pauschal 500,- € (steuer- und sozialversicherungsfrei) pro Jahr auszus zahlen.*

*Mit Wirkung zum 01.01.2013 ist dieser Freibetrag durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf 720,00 Euro pro Jahr erhöht worden.*

*Den ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern (Vorstand und sonstigen Funktionsträger) kann durch Beschluss der Vorstandssitzung, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, im Einzelfall und abhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit für den Verein eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG gewährt werden.*

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gemünden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2001 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 24. Januar 2009 tritt damit außer Kraft.

Gemünden/Felda, den 23.02.2013

Der Vorstand